

Die Kanzlerin

Hochschule Mittweida | University of Applied Sciences
Postfach 1457 | 09644 Mittweida

Dipl. Jur. Sylvia Bäbler

Besucheranschrift:
Haus 1
Carl-Georg-Weitzel-Bau
Raum 1-309 A
Technikumplatz 17
09648 Mittweida

T +49 (0) 3727 58-1232
F +49 (0) 3727 58-21232

baessler@hs-mittweida.de

www.hs-mittweida.de

Mittweida, 12.01.2022

AZ:522-51-0402-003/ra-bä

Festlegung zur Verwendung von Drittmitteln zu Repräsentationszwecken

1. Unter Repräsentationszwecken ist zu verstehen:

Aufwendungen für

- Speisen/ Getränke außerhalb der Hochschule aus geschäftlichem Anlass
- Speisen/ Getränke innerhalb der Hochschule aus geschäftlichem Anlass
- Blumen
- Werbeartikel/-geschenke.

2. Bei den bereitgestellten Mitteln handelt es sich um Einnahmen von Dritten. Ungeachtet dessen sind bei jeglicher Verwendung die haushaltrechtlichen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
3. Die Verwendung für Bewirtungen ist nur dann zulässig, wenn es im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule im Bereich der Lehre und Forschung oder im Einzelfall in der Verwaltung geboten ist, die Gäste zu bewirten. Das dienstliche Interesse muss in allen Fällen erkennbar sein.

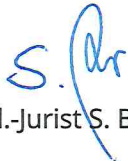
Dies ist in der Regel gegeben, wenn Bewirtungen im Rahmen:

- der Darstellung der Hochschule bzw. eines Bereiches (Öffentlichkeitsarbeit)
- der Pflege von Auslandsbeziehungen
- der Pflege von Industriekontakten zur Förderung des Technologietransfers
- der Einwerbung von Drittmitteln und Kooperationen oder
- von Treffen mit Kooperationspartnern und Drittmittelgebern zu Projektbesprechungen

stattfinden, weil die Einladung des Gastes oder der Gäste im Interesse der Hochschule geboten ist. Zu beachten ist, dass sich die Anzahl der Hochschulbediensteten in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Gäste bewegt. Auch für die Verausgabung der zu diesem Zweck eingesetzten Mittel gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit uneingeschränkt.

4. Blumen für Hochschulmitglieder aus Anlass eines runden Geburtstages, Dienstjubiläums oder besonderen Ereignisses sind in der Regel von max. 15,00 €/Person finanzierbar.
5. Gastgeschenke für auswärtige Besucher oder bei auswärtigen Besuchen dürfen einen Gesamtwert von 35,00 €/Geschenk nicht übersteigen.
6. Die Ausgaben sind zu belegen sowie ist der Grund für die Repräsentationskosten zu benennen. Bei Bewirtungen ist zu erfassen, welche Personen (namentliche Nennung der Gäste und Hochschulmitglieder) an der Bewirtung teilgenommen haben. Trinkgelder sind nicht erstattungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Jurist S. Bäbeler